



Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Meyerbeerstraße 21, 48163 Münster

Münster, 26. Mai 2026

An alle Mitglieder der
Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Rundschreiben 05/2026

- Seite 2:** Hinweis aus dem Ministerium NRW zum Wegfall des § 44 Tierimpfstoff-Verordnung
- Seite 3-4:** Neue Tierseuchenmeldeverordnung 2026 – Hinweise für die tierärztliche Praxis
- Seite 5:** Evaluierung der GOT 2022
- Seite 6:** Feedbackabfrage zum Seminar „Biosicherheit in der Rinderhaltung“
- Seite 7-8:** Förderung der Biosicherheitsberatung in der Rinderhaltung gestartet
- Seite 9:** Informationsveranstaltung des BMLEH
- Seite 10:** Elektronische Rechnung (E-Rechnung) ab 2027 – Jetzt vorbereiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Rundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen, rechtliche Änderungen und praxisrelevante Themen aus dem tierärztlichen Bereich informieren.

Die wesentlichen Inhalte sind nachfolgend dargestellt.

Es wird um Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Hinweis aus dem Ministerium NRW zum Wegfall des § 44 Tierimpfstoff-Verordnung

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen informiert mit Schreiben vom 12.05.2026 über den Wegfall des bisherigen § 44 der Tierimpfstoff-Verordnung.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierarzneimittelgesetzes und des Tiergesundheitsrechtlichen Bußgeldgesetzes am 10.03.2026 wurde die bisherige Tierimpfstoff-Verordnung grundlegend geändert. Der bisherige § 44 ist damit entfallen.

Damit besteht keine Notwendigkeit mehr zur Anzeige über die Abgabe von Tierimpfstoffen bei der zuständigen Veterinärbehörde im Sinne des alten § 44 Tierimpfstoff-Verordnung.

Die Regelungen zur Abgabe von Tierimpfstoffen werden aktuell durch § 95a des Tierarzneimittelgesetzes geregelt.

Neue Tierseuchenmeldeverordnung 2026 – Hinweise für die tierärztliche Praxis

Mit Inkrafttreten der neuen Tierseuchenmeldeverordnung (TierSeuchMeldV) im März 2026 wurde das deutsche Tierseuchenmelderecht an das europäische „Animal Health Law“ angepasst. Die Neuregelung bringt insbesondere für praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte erweiterte und differenziertere Meldepflichten mit sich. In den vergangenen Wochen haben uns hierzu bereits zahlreiche Rückfragen erreicht. Insbesondere die neuen Zuständigkeiten, Meldewege und Dokumentationspflichten haben in der Praxis vereinzelt zu Unsicherheiten geführt. Mit den folgenden Hinweisen möchten wir einen kompakten Überblick geben und zur praktischen Einordnung beitragen.

Kern der Neuregelung ist die Einteilung der meldepflichtigen Erkrankungen in verschiedene Anlagen, aus denen sich Art und Umfang der jeweiligen Meldepflicht ergeben. Während bei bestimmten Erkrankungen weiterhin bereits der Verdacht unverzüglich zu melden ist, betreffen andere Regelungen vor allem Nachweise sowie ergänzende Monitoring- und Überwachungsmeldungen mit definierten Fristen. Besonders praxisrelevant ist die stärkere Gewichtung von Erkrankungen im Rahmen der epidemiologischen Überwachung. Hierzu zählen auch Erkrankungen mit bislang geringer Verbreitung oder unspezifischer Symptomatik, denen jedoch ein relevantes Ausbreitungspotenzial zugeschrieben wird.

Von besonderer Bedeutung für die Kleintierpraxis ist die Aufnahme der Leishmaniose in die überwachungspflichtigen Erkrankungen. Der Nachweis kann nun meldepflichtig sein, auch wenn keine unmittelbaren Bekämpfungsmaßnahmen vorgesehen sind. Ziel ist eine verbesserte Erfassung der Verbreitung vor dem Hintergrund zunehmender Reisetätigkeit und klimatischer Veränderungen.

Auch die Equine Herpesvirus-1-Infektion (EHV-1) rückt stärker in den Fokus der Überwachung. Die Meldung entsprechender Nachweise dient insbesondere der frühzeitigen Erkennung von Ausbruchsgeschehen in Beständen mit hoher Tierbewegung. Künftig können damit auch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte der Pferde- und Kleintiermedizin unmittelbar meldepflichtig sein. Meldungen haben grundsätzlich an das für den Haltungsort zuständige Veterinäramt zu erfolgen – in der Regel elektronisch beziehungsweise per E-Mail.

Welche Daten müssen übermittelt werden?

Maßgeblich sind insbesondere die §§ 3 bis 6 der TierSeuchMeldV. Zu den verpflichtend zu übermittelnden Angaben gehören unter anderem:

- die Bezeichnung der Erkrankung bzw. Seuche,
- Datum der Feststellung oder des Nachweises,
- Tierart und Anzahl der betroffenen Tiere,
- die Gründe für den Verdacht beziehungsweise Untersuchungsergebnisse,
- Standort der Tiere,
- Name und Anschrift der Tierhalterin bzw. des Tierhalters,
- gegebenenfalls Name und Anschrift der meldenden Person.

Wurden diagnostische Untersuchungen durchgeführt, sind zusätzlich insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- verwendete Diagnosemethoden,
- Datum der Untersuchung,
- Untersuchungsergebnis einschließlich Erregernachweis,
- Name und Anschrift der untersuchenden Einrichtung.

Zu beachten ist außerdem, dass die Meldepflicht auch dann greifen kann, wenn Untersuchungsergebnisse aus externen oder ausländischen Laboren vorliegen oder Diagnosen im Praxislabor gestellt werden.

Datenschutzrechtliche Einordnung

Im Zusammenhang mit den erweiterten Meldepflichten stellt sich vielfach die Frage, ob bestehende Datenschutzinformationen beziehungsweise Datenschutzerklärungen angepasst werden müssen. Die gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung meldepflichtiger Daten an die zuständigen Veterinärbehörden bedarf keiner gesonderten Einwilligung der Tierhalterinnen und Tierhalter. Eine Datenschutzerklärung kann gesetzliche Meldepflichten weder einschränken noch ausschließen. Es empfiehlt sich jedoch, bestehende Datenschutzinformationen entsprechend zu ergänzen und Tierhalter transparent darauf hinzuweisen, dass im Falle meldepflichtiger Erkrankungen personenbezogene Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen an Behörden übermittelt werden können.

Abrechnung nach GOT

Die Übermittlung meldepflichtiger Daten an Veterinärämter oder Untersuchungsstellen stellt eine gesetzliche Verpflichtung dar und ist grundsätzlich keine gesondert abrechenbare tierärztliche Leistung im Sinne der GOT. Unabhängig davon bleiben selbstverständlich die tatsächlich erbrachten tierärztlichen Leistungen – beispielsweise Diagnostik oder Behandlung – regulär abrechenbar.

Evaluierung der GOT 2022

Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe möchte erneut auf die laufende Evaluierung der seit 2022 geltenden Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) aufmerksam machen. Im Rahmen dieser Überprüfung findet weiterhin eine bundesweite Onlinebefragung tierärztlicher Praxen und Kliniken statt.

Bereits mehrfach haben wir auf die Bedeutung dieser Befragung hingewiesen. Im Verlauf der Umfrage haben sich jedoch einige Detailfragen und Unklarheiten ergeben, zu denen ergänzende Hinweise vorliegen. Vor diesem Hintergrund möchten wir unseren Mitgliedern weitere Informationen und Hinweise zur sachgerechten Teilnahme an der Befragung geben.

Insbesondere Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber werden nochmals ausdrücklich gebeten, sich an der Umfrage zu beteiligen. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die Fragestellungen sorgfältig zu lesen und sich vor der Beantwortung kurz mit den Inhalten vertraut zu machen.

Nachfolgend einige wichtige Hinweise zur Umfrage:

- Die Beantwortung der Umfrage ist zeitintensiv. Bitte planen Sie hierfür ausreichend Zeit ein.
- Lesen Sie die Fragen genau und achten Sie darauf, worauf sich die jeweilige Fragestellung konkret bezieht.
- Bei Fragen zu Gebührenerhöhungen ist nicht die regelmäßige Anpassung der hinterlegten Gebührensätze im Praxisverwaltungssystem gemeint, sondern die Abweichung vom üblichen Standardsatz im konkreten Einzelfall.
- Wenn bei einzelnen Leistungspositionen struktureller Änderungsbedarf gesehen wird, sollten zunächst die abgefragten Werte eingetragen werden, bevor ergänzende Hinweise oder Änderungsvorschläge formuliert werden.
- Die aktuelle GOT basiert rechnerisch auf einem Minutenpreis von 2,25 Euro. Bei einzelnen Positionen werden neben dem reinen Zeitaufwand auch Investitionskosten berücksichtigt.
- Gerade bei Laborleistungen empfiehlt es sich, vorab die tatsächlichen Bearbeitungszeiten zu betrachten – auch dann, wenn Leistungen überwiegend durch Mitarbeitende erbracht werden.
- Bei der Frage nach der Entwicklung des durchschnittlichen Gebührensatzes seit 2022 geht es ausdrücklich um den verwendeten Satz (z. B. 1-fach, 1,5-fach, 2-fach) und nicht um die absolute Höhe der Rechnung oder allgemeine Preissteigerungen.

Eine sorgfältige und differenzierte Teilnahme aller Kolleginnen und Kollegen ist von großer Bedeutung, damit die Evaluierung der GOT auf einer möglichst belastbaren Datengrundlage erfolgen kann.

Zur Onlinebefragung gelangen Sie hier:

<https://afc-public-services.limesurvey.net/218432?lang=de>

Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe bedankt sich bei allen Mitgliedern, die sich an der Umfrage beteiligen.

Feedbackabfrage zum Seminar „Biosicherheit in der Rinderhaltung“

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 08. April 2026 hat die Tierärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Geschäftsstelle in Münster das Seminar

„Biosicherheit in der Rinderhaltung – Seminar zur Erlangung der Beihilfeberechtigung in NRW“

durchgeführt.

Die Veranstaltung stieß mit rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf großes Interesse und wurde von den anwesenden Kolleginnen und Kollegen intensiv begleitet und diskutiert. Dafür möchten wir uns nochmals herzlich bedanken.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde seitens der Teilnehmenden der Wunsch geäußert, das Thema Biosicherheit künftig noch stärker anhand konkreter Praxisfälle und Erfahrungen aus der Betreuung landwirtschaftlicher Betriebe zu vertiefen. Insbesondere Fragestellungen aus dem praktischen Beratungsalltag sowie Beispiele zu Herausforderungen und Lösungsansätzen wurden als besonders hilfreich angesehen.

Herr Dr. Arno Piontkowski, Mitglied des Landesvorstandes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe und Moderator der Veranstaltung, hat daher angeregt, auf Grundlage Ihrer bisherigen Erfahrungen eine weiterführende Fortbildungsveranstaltung für das zweite Halbjahr 2026 zu planen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie herzlich bitten, uns Ihre bisherigen Erfahrungen aus den ersten Monaten der Biosicherheitsberatung mitzuteilen:

- Welche Fragestellungen oder Probleme begegnen Ihnen in der Praxis?
- Welche Themen sollten in einer Folgeveranstaltung vertieft behandelt werden?
- Welche konkreten Fallbeispiele oder Praxisberichte wären aus Ihrer Sicht besonders hilfreich?
- Wie bewerten Sie insgesamt den Nutzen der bisherigen Veranstaltung?

Ihre Rückmeldungen helfen uns dabei, die nächste Fortbildung möglichst praxisnah und bedarfsgerecht zu gestalten.

Bitte senden Sie Ihre Anregungen und Hinweise bis zum **30.06.2026** per E-Mail an:

info@tkwl.de

Für Ihre Unterstützung und Ihre Rückmeldungen danken wir Ihnen bereits jetzt sehr herzlich.

Förderung der Biosicherheitsberatung in der Rinderhaltung gestartet

Die Tierseuchenkasse NRW informiert über den Start des Online-Antragsverfahrens zur Förderung der **Biosicherheitsberatung für Rinderhalterinnen und Rinderhalter**.

Jetzt Förderung online beantragen

Ab sofort können Tierhalter die Beihilfe bequem über das Web-Portal der Tierseuchenkasse NRW beantragen. Für den Zugang werden die Tierseuchenkassennummer sowie ein Kennwort benötigt.

Das Portal erreichen Sie unter: <https://nw.agrodata.de/login>

Falls kein Kennwort vorliegt oder ein neues benötigt wird, kann dieses hier angefordert werden: <https://nw.agrodata.de/login/RequestPassword/Mail>

Wer darf die Beratung durchführen?

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Beratung durch einen entsprechend qualifizierten Hoftierarzt erfolgt. Dazu zählen:

- Fachtierärzte für Rinder
- Tierärzte mit Zertifikat zur Biosicherheitsberatung der Tierärztekammern Westfalen-Lippe oder Nordrhein
- entsprechend geschulte Hoftierärzte

Wichtig:

Im Antrag muss der **Name des beratenden Tierarztes** angegeben werden – nicht der Name der Tierarztpraxis.

Höhe der Förderung

Die Tierseuchenkasse NRW übernimmt:

- bis zu **240 Euro je Beratungseinheit** (maximal zwei Einheiten) bei Beratung durch einen qualifizierten Tierarzt
- alternativ die Beratungskosten des Rindergesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen der geltenden Gebührensätze

Nicht geförderte Zusatzkosten sind vom Tierhalter selbst zu tragen.

Inhalt der Beratung

Die Biosicherheitsberatung umfasst insbesondere:

- die Analyse von Biosicherheitsrisiken im Betrieb
- die Erstellung entsprechender Dokumentationen und Maßnahmenpläne
- die Nutzung anerkannter Vorlagen wie z. B. der „Risiko-Ampel Rind“

Die Tierseuchenkasse NRW prüft den Antrag vorab auf Förderfähigkeit. Nach Bewilligung kann die Beratung durchgeführt werden.

Hinweise zur Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Tierarzt bzw. Landwirtschaftskammer NRW und der Tierseuchenkasse NRW anhand der Betriebsregistriernummer (HIT-Nummer).

Ein vorbereitetes Formular für den Forderungsnachweis steht bereits auf der Homepage der Tierseuchenkasse NRW zur Verfügung. Eine digitale Online-Abrechnung für Tierarztpraxen ist in Vorbereitung.

Ansprechpartner

Bei Fragen unterstützt die Tierseuchenkasse NRW gerne mit weiteren Informationen.

www.tierseuchenkasse.nrw.de

Informationsveranstaltung des BMLEH

Antibiotikaminimierung in der Geflügelhaltung

Die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung bleibt eine zentrale Herausforderung im Spannungsfeld von Tiergesundheit, Verbraucherschutz und Resistenzprävention. Insbesondere in der Geflügelhaltung werden seit mehreren Jahren Forschungs- und Praxisprojekte gefördert, die durch verbesserte Biosicherheitsmaßnahmen, optimiertes Management sowie alternative Präventionsstrategien zu einer nachhaltigen Verringerung des Antibiotikaeinsatzes beitragen sollen.

Vor diesem Hintergrund veranstaltet das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) am 28. und 29. Oktober 2026 in Berlin die Informationsveranstaltung:

„Antibiotikaminimierung in der Geflügelhaltung“

Im Rahmen der Veranstaltung werden Ergebnisse verschiedener Forschungsprojekte vorgestellt, unter anderem zu alternativen Prophylaxemaßnahmen, Tiergesundheit, Biosicherheitskonzepten sowie neuen Strategien in der Geflügelhaltung. Ergänzt wird das Programm durch fachliche Diskussionen und den Austausch zwischen Wissenschaft, Praxis und Veterinärwesen.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen möchten wir hiermit auf diese Veranstaltung aufmerksam machen.

Ort: Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), Berlin

Termin: 28.–29. Oktober 2026

Weitere Informationen sowie das Programm entnehmen Sie bitte den Informationen auf unserer Homepage!

Elektronische Rechnung (E-Rechnung) ab 2027 – Jetzt vorbereiten

Die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) wird für Tierarztpraxen und tierärztliche Unternehmen in den kommenden Jahren verbindlich.

Die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) stellt keine freiwillige Zukunftsoption mehr dar, sondern ist eine verbindliche Entwicklung auf Grundlage europäischer und deutscher Gesetzgebung. Tierarztpraxen und tierärztliche Unternehmen sind daher gehalten, ihre organisatorischen und technischen Voraussetzungen frühzeitig anzupassen.

Bereits seit dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen. Ab 2027 wird die Ausstellung strukturierter elektronischer Rechnungen im B2B-Bereich für viele Unternehmen verpflichtend; kleinere Unternehmen folgen spätestens ab 2028. Rechnungen in Papierform oder als einfache PDF-Datei erfüllen die gesetzlichen Anforderungen künftig regelmäßig nicht mehr.

Die E-Rechnung basiert auf standardisierten, maschinenlesbaren Datenformaten (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD) und ermöglicht eine automatisierte Verarbeitung von Rechnungsdaten. Damit verbunden sind Anpassungen der Praxisverwaltungssoftware, der Buchhaltungsprozesse, der digitalen Archivierung sowie der internen Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe.

Praxen und Unternehmen, die die Umstellung nicht rechtzeitig vorbereiten, riskieren erhebliche praktische und wirtschaftliche Einschränkungen. Hierzu zählen insbesondere Probleme beim Rechnungsempfang und -versand, Verzögerungen in Abrechnungsprozessen sowie mögliche Einschränkungen in der Zusammenarbeit mit Lieferanten, Laboren und Geschäftspartnern.

Die Tierärztekammer Westfalen-Lippe empfiehlt ihren Mitgliedern daher ausdrücklich, sich bereits jetzt gemeinsam mit ihrer Steuerberatung, IT-Dienstleistern und Softwareanbietern auf die gesetzlichen Anforderungen vorzubereiten und notwendige technische sowie organisatorische Maßnahmen rechtzeitig umzusetzen.

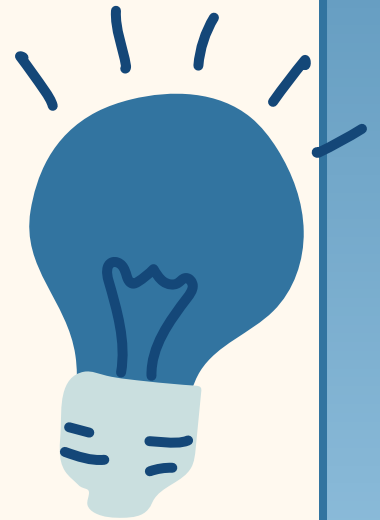
Weitere Informationen zur E-Rechnung finden Sie beim Bundesministerium der Finanzen unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>



WIR SUCHEN SIE!

KAMMERWAHLEN 2026 – WESTFALEN-LIPPE WÄHLT!



Gesucht werden Kolleginnen und Kollegen, die sich berufspolitisch für die Interessen der Tierärzteschaft engagieren möchten.

Bringen Sie Ihre Sichtweisen ein, arbeiten Sie an Lösungen und setzen Sie sich für Veränderungen ein.

Wenn Sie Ihren Berufsstand aktiv mitgestalten wollen, kandidieren Sie bei den Wahlen zur Kammerversammlung 2026.

Weitere Informationen zur Kammerwahl finden Sie auch auf unserer Homepage unter “Kammerwahl 2026”.

*Mitreden statt nur zuhören.
Ihre Stimme zählt!*